

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Inserate und andere Werbemittel

1. Geltung, Anwendbarkeit

Die AGB regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen Inserate- und Werbekunden sowie novoMEDtext AG / u.novotny faCHverlag, nachfolgend Verlag genannt, bezüglich Inseraten und Sonderbeilagen (nachfolgend „Inserate“ genannt), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Anderslautende AGB des Auftraggebers werden nur anerkannt, wenn der Verlag diesen ausdrücklich zustimmt. Dies gilt auch, wenn der Verlag den Anzeigenauftrag / Abschluss vorbehaltlos ausführt.

1.1. Vertragsabschluss

Die Zustimmung zu diesen AGB erfolgt durch eine schriftliche Inseratenaufgabe per E-Mail oder in schriftlicher Form auf Papier oder durch den Abschluss im Sinne eines Vertrages über die Veröffentlichung mehrerer Inserate bzw. einer Sonderproduktion.

1.2. Werbe-, Media- und PR-Agenturen handeln gegenüber dem Verlag im Namen und auf Rechnung des Inserenten.

2. Aufgabe, Änderung und Sistierung von Inseraten

2.1. Vor Publikation eines Inserats/einer Sonderbeilage erhält der Verlag die schriftliche, nur in Ausnahmen fernmündliche Beauftragung. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Verlag dem Inserenten bzw. die beauftragte Agentur eine verbindliche schriftliche Auftragsbestätigung zusendet (eMail ausreichend).

2.2. Die technischen Anforderungen sind den Mediadaten zu entnehmen und werden für Sonderformate in der Auftragsbestätigung verbindlich vermerkt. Die Inseratebuchung muss bis zum kommunizierten Datum des Inserateschlusses erfolgen, die Druckdatenlieferung bis zum in der Auftragsbestätigung vermerkten Druckunterlagenschluss.

Die vom Kunden bzw. seiner Agentur gelieferten Inseratdaten werden durch den Verlag auf technische Korrektheit und Umsetzbarkeit geprüft. Erfüllen sie die technischen Anforderungen nicht, wird der Inserent informiert, um in nützlicher Frist nachzuarbeiten. Mehraufwand seitens des Verlags für eine Änderung (sofern technisch überhaupt möglich) wird gegebenenfalls nach Zeitaufwand berechnet (Stundensatz 140,-- CHF + VAT, Abrechnung pro angefangene Viertelstunde).

2.3. Änderungen, Sistierungen oder der Widerruf des Inserates sind bis zum Inserateschluss ohne Kostenfolge möglich. Sistierungen oder der Widerruf des Inserates nach dem *Inserateschluss* sind kostenpflichtig je nach Zeitaufwand (Umbau Seitenspiegel), maximal bis in Höhe des halben Inseratewertes. Widerruf des Inserates am *Druckunterlagenschluss* oder danach sind kostenpflichtig je nach Zeitaufwand, maximal bis in Höhe des vollen Inseratewertes.

2.4. In Jahresvereinbarungen verbindlich beauftragte Sonderplatzierungen können ohne Kostenfolge maximal 6 Wochen vor Inserateschluss der geplanten Ausgabe widerrufen werden; danach wird ein Ausfallentgelt von 20% berechnet; für Sistieren nach Inserateschluss je nach Aufwand und Produkt, siehe 2.3.

2.5. Für Fehler in der Übermittlung der Werbeaufträge, Änderungen und Sistierungen übernimmt der Verlag keine Haftung.

2.6. Aufgabe, Änderung und Sistierung von Inseraten müssen schriftlich erfolgen, wobei die E-Mail-Kommunikation an die Verkaufsabteilung dem Schriftlichkeitserfordernis genügt.

2.7. Bei zahlungspflichtigen Inseraten/Abbildungen für die Rubrik Agenda gilt das Absenden des Materials über die Online-Plattform als verbindlicher Auftrag.

3. Ausgabe-und Platzierungswünsche

3.1. Sonderplatzierungen sind nicht rabattberechtigt. Sie werden in Jahresvereinbarungen frühzeitig abgeschlossen. Generell ist der Verlag bemüht, eine Sonderplatzierung aus einem gegebenen Jahr dem Kunden auch für das folgende Jahr vorläufig zu reservieren, bis definitiver Zusage nach Jahresplanung.

3.2. Ist aufgrund zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht vorhersehbarer Umstände die technische Umsetzung einer gewünschten Platzierung nicht möglich, wird der Inseratekunde vorab schriftlich informiert.

3.3. Das Nichterscheinen eines Inserates, die Platzierung an einer anderen Stelle oder in einer anderen Ausgabe sowie eine verspätete Auslieferung infolge technischer Störungen berechtigen nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

3.4. Konkurrenzausschluss ist nicht möglich.

2

4. Veröffentlichungen von Inseraten/Beilagen

4.1. Der Auftraggeber/Inserent ist allein für die rechtzeitige Lieferung und einwandfreie Beschaffenheit geeigneter Druckvorlagen verantwortlich. Der Verlag hält entsprechende Checklisten vor.

4.2. Der Verlag behält sich vor, Änderungen der Inseraten-/Beilageninhalte zu verlangen oder Inserate/Beilagen ohne Angabe von Gründen abzulehnen bzw. zu sistieren.

4.3. Der Inserent gestattet dem Verlag bis auf Widerruf, Inserate des Printmediums auf eigenen Online-Medien anzubieten und hierzu für eine geeignete Darstellung im entsprechenden Medium zu konvertieren. Der Verlag verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Inserent nimmt zur Kenntnis, dass Personendaten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Schweiz vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen. Der Inserent erklärt sich damit einverstanden, dass die Inserate, die vom Verlag abgedruckt oder auf Online-Dienste eingespeist werden, für Dritte (z.B. Nichtmediziner) nicht frei verfügbar sind.

5. Die Veröffentlichung redaktioneller Beiträge kann bei der Aufgabe von Inseraten nicht zur Bedingung gemacht werden. Ebenso können keine Bedingungen im Zusammenhang redaktioneller Aussagen akzeptiert werden.

6. Rechte Dritter/Inserateinhalt

Der Verlag hat keine Prüfpflicht zum Inhalt. Der Inserent ist für den Inhalt der Inserate und für Publikationen in der Rubrik „Firmennews“ verantwortlich, mit expliziter Nennung des Inserenten. Er ist verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Verbandsregeln der Branche einzuhalten und sichert dem Verlag zu, keine Rechte Dritter (insbesondere, aber nicht ausschliesslich Urheber- und Persönlichkeitsrechte) zu verletzen. Der Inserent stellt im zulässigen rechtlichen Rahmen den Verlag, dessen Organe und Hilfspersonen von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

Ein Anspruch auf Publikation von Inseraten besteht nicht. Der Verlag kann die Publikation ablehnen, beispielsweise wenn der Inhalt für den Verlag unzumutbar ist oder seinen Grundsätzen zuwiderläuft. Die Ablehnung wird dem Inserenten unverzüglich mitgeteilt.

Gegendarstellungsbegehren zu Inseraten spricht der Verlag wenn immer möglich mit dem Inserenten bzw. dem Werbevermittler ab.

Wird der Verlag gerichtlich belangt, ist der Inserent verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung dem Prozess beizutreten. Der Inserent ist in jedem Fall verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter oder dem Vorgehen von Behörden anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen.

7. Vorschriften über die Gestaltung

7.1. Vorschriften über die Gestaltung werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten vom Verlag umgesetzt. Inserate müssen von den Lesenden deutlich als solche erkennbar sein und sich vom redaktionellen Teil in Gestaltung und Schrift unterscheiden. Der Verlag behält sich eine zusätzliche Kenntlichmachung durch eine Überschrift «Inserate», «Anzeige», «Werbung» oder «Publireportage» vor. Logo sowie Name der Zeitschrift oder des Verlages dürfen nur nach schriftlichem Einverständnis des Verlages verwendet werden; andernfalls kann dieser Aufträge zurückweisen.

7.2. Bei online erfassten Agenda-Inseraten wird die Gestaltung durch den Verlag übernommen; bei Gratis-Agenda-Inseraten gegebenenfalls auch auf Wesentliches gekürzt. Bei zahlungspflichtigen Agenda-Inseraten und Kleinanzeigen erarbeitet der Verlag Gestaltungsvorschläge in Rücksprache mit dem Inserenten.

8. Gut zum Druck

8.1. Gut zum Druck für Inserate werden nur auf ausdrücklichen Wunsch erstellt und nur, sofern die Druckunterlagen dem Verlag mindestens einen Arbeitstag vor Druckunterlagenschluss vorliegen. Die Veröffentlichung der Inserate erfolgt grundsätzlich an den vorgeschriebenen Tagen, selbst wenn das Gut zum Druck noch aussteht.

8.2. Ein Gut zum Druck für Sonderbeilagen wird in jedem Fall erstellt. Ohne zeitgerecht eintreffendes Gut zum Druck (GZD) kann eine Sonderbeilage nicht in den Druck gehen. Das Verschieben in eine folgende Ausgabe ist nur in Einzelfällen möglich (wegen Mengenbegrenzung von Beilagen); der geleistete Aufwand wird auch bei Ausfall der Sonderbeilage aufgrund fehlenden GZD in voller Höhe berechnet.

9. Druckmaterial

Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Verlag für herkömmliches oder digital geliefertes Druck- und Datenmaterial (Reinzeichnungen, Filme, Fotos usw.) weder aufbewahrungs- noch rückgabepflichtig.

10. Störungen; Fehler, drucktechnische Mängel; Gewährleistung/Haftung des Verlags

Der Verlag bemüht sich um eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende Publikation der Inserate. Dem Inserent ist bekannt, dass es bei aktuellem Stand der Technik nicht möglich ist, jederzeit fehlerfreie Publikationen zu liefern. Der Verlag gewährleistet keine Verfügbarkeit und keine Fehler-, Mängel- oder Störungsfreiheit bei der Druck- oder Online-Ausgabe.

Mit Ausnahme von Grobfahrlässigkeit oder Absicht ist jegliche Haftung des Verlags wegbedungen. Die Haftung für Hilfspersonen des Verlags ist generell wegbedungen.

Im Haftungsfall ist die Haftung auf direkte Schäden beschränkt und betragsmässig auf maximal die Rückerstattung der durch den Inserenten für das betreffende Inserat geleisteten Vergütung bzw. die Gewährung einer entsprechenden Gutschrift für die Schaltung eines Inserats. Für Inserate, die infolge fehlender oder ungeeigneter Druckunterlagen (zu feiner Raster, zu feine Linien, zu kleine Schrift usw.) nicht einwandfrei erscheinen, und für Abweichungen in der Farbgebung oder für Passerdifferenzen, die durch die technischen Gegebenheiten des Druckverfahrens bedingt sind, kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für Druckunterlagen, deren Qualität vom Verlag beanstandet wurde und die trotz Intervention nicht durch einwandfreies Material ersetzt wurden.

4

11. Druckfehler

Druckfehler, die weder den Sinn noch die Werbewirkung des Inserates wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zu einem Preisnachlass. Für Abweichungen von typografischen Vorschriften kann kein Ersatz verlangt werden.

11.1. Redaktion und Verlag halten sich an die geltenden Regeln der Rechtschreibung nach Duden (reformiert, Schweiz 2006).

11.2. Für Übersetzungsfehler kann keine Haftung übernommen werden.

11.3. Für ungenügendes Erscheinen, das Sinn oder Wirkung eines Inserates wesentlich verändert, werden im Maximum die Einschaltkosten des entsprechenden Inserates erlassen oder in Form von Inseratenraum kompensiert. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

12. Mängelrüge

Der Inserent hat das publizierte Inserat unverzüglich nach der ersten Publikation zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen. Unterlässt der Inserent diese Mängelrüge, so gilt der Auftrag als erfüllt. Reklamationen sind innert zehn Tagen nach Erscheinen anzubringen.

13. Reklamationen zur Rechnungsstellung

Reklamationen betreffend Rechnungsstellung werden nur innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsstellung angenommen.

14. Berechnung der Inserate (Kleinanzeigen, Agenda)

Die Berechnung der Kleinanzeigen erfolgt grundsätzlich von Trennlinie zu Trennlinie. Berechnet wird die «notwendige Höhe». Dies ist nicht die minimale Begrenzung, sondern ein Raum, der dem Sujet und der Textmenge angepasst ist. Bei Vollvorlagen werden zur «Abdruckhöhe» generell 2 mm hinzugerechnet.

15. Rabattvereinbarungen

Rabattvereinbarungen für Mehrfachinseratebuchungen (Frankenabschlüsse) gemäss Mediadaten gelten für ein Kalenderjahr und eine Firma und müssen vom Verlag schriftlich bestätigt werden. Für Inserate des gleichen Auftraggebers, die unter verschiedenen Namen oder für Rechnung verschiedener Firmen erscheinen, sind getrennte Rabattvereinbarungen abzuschliessen (Tochtergesellschaften usw.). Für rechtlich selbständige Firmen gelten auch dann separate Frankenabschlüsse, wenn sie der gleichen Holding angehören.

15.1. Wird die vereinbarte Menge überschritten, besteht nur nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung rückwirkend Anrecht auf eine entsprechende Rabattgutschrift laut Tarif; bei Minderabnahme erfolgt eine Rückbelastung des zu viel bezogenen Rabattes. Das unbenutzte Quantum kann nicht auf das folgende Abschlussjahr übertragen werden.

15.2. WBK-Konditionen

Beraterkommission (5%) erhalten Agenturen gemäss dem Reglement des Verbandes der Schweizer Presse/VSW.

16. Beleglieferung

Inserenten erhalten ein kostenloses Belegexemplar mit der Rechnung. Zusätzliche Belege werden in Rechnung gestellt.

17. Zahlungskonditionen

Rechnungen werden nach Erscheinen der Printausgabe ausgestellt. Sofern keine gegenteilige Vereinbarung vorliegt, sind die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ohne Skontoabzug zu bezahlen. Unberechtigte Abzüge werden nachgefordert.

17.1. Bei Zahlungsverzug werden eine Mahngebühr von CHF 50.– sowie 5% Verzugszins in Rechnung gestellt. Bei Betreibung, Nachlassstundung und Konkurs entfallen Rabatte und Vermittlerprovisionen. Bereits ausbezahlte Vermittlerprovisionen werden zurückgefordert. Nebst sämtlichen effektiven Kosten wird eine pauschale Umtriebsentschädigung von 5% der Forderungssumme (mind. CHF 150.–, max. CHF 500.–) belastet.

17.2. Der Verlag behält sich jederzeit vor, die Bonität von Inserenten bzw. Werbevermittlern zu überprüfen.

17.3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, die weitere Ausführung des laufenden Anzeigenauftrages bzw. Abschlusses bis zur vollständigen Bezahlung der Aussenstände zurückzustellen und für die verbleibenden Anzeigen Vorauszahlung zu verlangen.

Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, die weitere Ausführung des laufenden Vertrages von der teilweisen oder vollständigen Vorauszahlung aller dem Verlag nach dem Anzeigenauftrag zustehenden Beträge abhängig zu machen.

Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung behält sich der Verlag vor, vom Auftraggeber teilweise oder vollständige Vorauszahlung bis zum Anzeigenschlusstermin zu verlangen.

18. Änderungen der Insertionsbedingungen und Tarife

Der Verlag ist berechtigt, die Insertionsbedingungen, Tarife sowie allfällige weitere allgemeine Regelungen zu ändern, wenn zwischen Vertragsabschluss und laufender Ausgabe mindestens vier Kalendermonate liegen und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht absehbare Änderungen der Kostenfaktoren eintreten, wie Lohnsteigerungen, Anhebungen von Materialpreisen etc.). Derartige geänderte Insertionsbedingungen, Regelungen und Tarife treten jeweils für alle Inserenten in Kraft und werden für laufende Aufträge angewendet. Der Inserent kann in diesem Fall innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Information über die neuen Preise vom Vertrag zurückzutreten. Der für ihn vereinbarte Rabatt richtet sich dann nach den effektiv bis dahin erschienenen Inseraten; gegebenenfalls wird eine entsprechende Rabatt-Rückerstattung fällig.

19. Vorzeitige Vertragsauflösung

Wird das Erscheinen der Zeitschrift während der Vertragsdauer eingestellt, kann der Verlag ohne Ersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten. Eine vorzeitige Vertragsauflösung entbindet den Inserenten nicht von der Bezahlung der erschienenen Inserate. Es werden keine Rabattnachbelastungen vorgenommen.

20. Gegendarstellungsrecht

6
Geht beim Verlag ein Gegendarstellungsbegehren (Art. 28 ff. ZGB) aufgrund eines Inserats ein, informiert der Verlag den Inserenten über den Eingang des Begehrens und stimmt mit ihm das Eintreten auf das Begehren bzw. seine Anweisung oder Gutheissung sowie das Vorgehen bei einer allfälligen Publikation und die damit zusammenhängenden Modalitäten ab.

21. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Steuern

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Gerichtsstand ist Kreuzlingen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

22. Inkraftsetzung

Diese Insertionsbedingungen sind seit 26.08.2016 in Kraft.